

STELLUNGNAHME DER LEHRBEAUFTRAGTEN AN MUSIKHOCHSCHULEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN

An den Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

Der Sprecher der Lehrbeauftragten
an den Musikhochschulen NW

Anthony Reiss
c/o Grenzlandinstitut Aachen der
Staatl. Hochschule f. Musik Rheinland
Dagobertstr. 38

5000 Köln 1



Köln, den 1. Juni 1987

Betr.: Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen,
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 10/1769 -

Bezug: Ihr Schreiben vom 1. 4. 1987 - I 1 G -

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit erhalten Sie von mir im Namen der Lehrbeauftragten an den
Musikhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen die Stellungnahme
zum vorbezeichneten Gesetzentwurf mit den uns notwendig erscheinenden
Änderungsvorschlägen.

Mit freundlichen Grüßen

(Anthony Reiss)

Regierungsentwurf

§ 6, Abs. 1

Mitglieder der Kunsthochschulen sind...

- 3. die Professoren,
- 4. die künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten,
- 5. die Oberassistenten,
- 6. die hauptberuflichen, künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter, ...

Anderungsvorschlag

Mitglieder sind:

- ...
- 3. die Professoren,
- 4. die Hochschuldozenten,
- 5. die Lehrbeauftragten,
- ...

Begründung: Es ist nicht einzusehen, daß ausgerechnet die Lehrbeauftragten eine Gruppe von Hochschullehrern, die überwiegend Haupt- und Prüfungsfächer vertritt, von der Mitgliedschaft an der Hochschule ausgeschlossen werden sollen, zumal das HRG in § 36 Abs. 3 die Möglichkeit der Mitgliedschaft ausdrücklich vorsieht, indem es den Ländern eine entsprechende Regelung offenläßt.

Regierungsentwurf

§ 7, Abs. 2

Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Kunsthochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

Anderungsvorschlag

...der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 mit Ausnahme der an der Kunsthochschule nebenberuflich Tätigen.

Regierungsentwurf

§ 16, Abs. 4

Die Prorektoren, der Kanzler und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses nehmen an den Senatssitzungen beratend teil.

Anderungsvorschlag

Die Prorektoren, der Kanzler, der Sprecher der Lehrbeauftragten und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses nehmen an den Senatssitzungen beratend teil.

Begründung: Da die zahlenmäßig starke Gruppe der Lehrbeauftragten im Senat weder Sitz noch Stimme hat, muß sie zumindest beratend vertreten sein.

Regierungsentwurf

§ 19, Abs. 2

Professoren, künstlerische und wissenschaftliche Assistenten, ...

Anderungsvorschlag

Professoren, Hochschuldozenten, Lehrbeauftragte, künstlerische und wissenschaftliche Assistenten, ...

Regierungsentwurf

§ 21, Abs. 2

Mitglieder des Fachbereichs-
rats sind

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. der Prodekan,
3. vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und ein Vertreter der Gruppe der Studenten.

AnderungsvorschlagMitglieder des Fachbereichs-
rats sind

- ...
- ...
3. vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter, ein Vertreter der Lehrbeauftragten und ein Vertreter der Gruppe der Studenten.

Begründung: Gerade im Fachbereichsrat, der unmittelbar die Probleme des Studiums behandelt, sollten auch die Lehrbeauftragten vertreten sein, da sie das Studium zu einem wesentlichen Teil mitbetreuen. Die Mehrheit der Professoren bleibt hierdurch unberührt.

§ 30 - Nebenberufliche Professorentätigkeit

§ 30 wäre zu begrüßen, wenn hiermit die zusätzliche Möglichkeit der Einrichtung von Teilzeit- oder nebenberuflichen Stellen eröffnet würde. Allerdings wird eine solche Absicht durch die geschickte Formulierung im vorliegenden Entwurf eher verhindert als gefördert, u. a. indem diese Fälle als Ausnahmen deklariert werden.

Für eine in der Praxis anwendbare Fassung des § 30 müßten die Worte "in Ausnahmefällen" sowie "Angestellte" gestrichen werden. Stattdessen muß es heißen "Personen mit der Qualifikation nach § 27, Abs. 1 oder 2".

Da eine gesonderte Studienrichtung "Solistenausbildung" an den Musikhochschulen nicht existiert, ist der entsprechende Passus in Abs. 1.1 sinnlos und daher zu streichen. Die in der Begründung der Landesregierung zum Gesetzentwurf erklärte Absicht, Lehrbeauftragte, die gegenwärtig Professoren Aufgaben wahrnehmen, entsprechend durch die Anwendung des § 30 zu ersetzen, kann durch die Abdeckung des in § 30 vorgesehenen Stellenbedarfs im Rahmen der beabsichtigten Kostenneutralität des KunstHG nicht verwirklicht werden. In Anbetracht dieser finanziellen Sachlage empfehlen wir, § 30 zu streichen und verweisen stattdessen auf unsere Neufassung des § 32, der in dieser Form eine wesentlich größere finanzielle und personelle Flexibilität zuläßt.

§ 32 - Lehrbeauftragte (Neufassung)

- (1) Lehraufträge können zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden
- a) für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf,
 - b) für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Kräfte nicht rechtfertigt.
- Lehraufträge können ferner zur Ergänzung des Lehrangebotes erteilt werden.

Die Voraussetzung für die Vergabe von Lehraufträgen nach a) und b) sollen den Einstellungsvoraussetzungen für die entsprechende hauptberufliche Tätigkeit entsprechen. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr.

Der Lehrauftrag nach a) oder b) ist ein Arbeitsverhältnis oder ein sonstiges privatrechtliches Dienstverhältnis. Der Lehrauftrag zur Ergänzung des Lehrangebots ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art. Er begründet kein Dienstverhältnis.

(2) Der Lehrauftrag ist zu vergüten; das gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder der Lehrauftrag einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, daß seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend

(3) Einem Lehrbeauftragten, dessen Lehrtätigkeit ihrer Art nach bei hauptberuflich Tätigen die Einstellungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 1 oder 2 erfordern, kann für die Zeit seiner Zugehörigkeit zur Kunsthochschule auf Antrag der Hochschule vom Minister für Wissenschaft und Forschung die Bezeichnung "Professor" verliehen werden, es sei denn, daß der Lehrbeauftragte eine entsprechende Bezeichnung aufgrund sonstiger Bestimmungen führen darf. Die Verleihung soll nur erfolgen, wenn der Lehrauftrag nicht nur für eine vorübergehende Tätigkeit erteilt wird. Die verliehene Bezeichnung kann nach Beendigung einer mindestens fünfjährigen Lehrtätigkeit weitergeführt werden, wenn der Minister für Wissenschaft und Forschung hierzu auf Antrag der Hochschule seine Einwilligung erteilt. Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(4) Lehraufträge, die ihrer Art nach bei hauptberuflich Tätigen die Einstellungsvoraussetzungen des § 27 erfordern würden, sind in der Regel auszuschreiben.

Begründung: Die unabweisbare Tatsache der Sicherstellung des Lehrangebots an den Musikhochschulen in NW in den Hauptprüfungsfächern sowie Pflichtfächern durch Lehrbeauftragte und die damit verbundene Problematik ist unbestritten.

Die Lösung in Gestalt einer dafür unerläßlichen Planstellenexplosion - hier würde eine Verdoppelung kaum reichen - kann haushaltstechnisch nicht ernsthaft erwogen werden, ebensowenig kommt eine sonst notwendige Reduzierung der Ausbildungskapazitäten auf etwa die Hälfte in Betracht.

Hierin begründet sich die Notwendigkeit der Vergabe von Lehraufträgen zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach

- a) für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf,
- b) für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Kräfte nicht rechtfertigt.

Die Gewährleistung dieser Sicherstellung des Lehrangebots durch einen Lehrbeauftragten im Sinne des HRG ist nur möglich durch eine langfristige Sicherstellung seiner Lehrverpflichtung. Unabdingbar ist hierfür eine vertragliche Bindung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder privatrechtlichen Dienstverhältnisses.

Die Befürchtung der Entstehung unzulässiger Nebenbeschäftigungsverhältnissen im Bereich der Orchestermusiker ist unbegründet, da das Recht auf pädagogische Nebentätigkeit tariflich abgesichert ist.

Die Festschreibung der Einstellungsvoraussetzungen für Lehrbeauftragte nach a) und b) begründet sich in der erforderlichen Qualifikation für die Sicherstellung des Fachangebots.

Die in § 30 vorgesehene Vergabe des Titels Professor läßt sich in § 32 sinnvoller integrieren, zumal die Betreuung eines Hauptprüfungsfachs durch einen Professor nicht von haushaltstechnischen Erwägungen (neu einzurichtende Planstellen) beherrscht werden darf, sondern fachliche Entscheidungen voraussetzt, die sich auch im Berufungsverfahren niederschlagen sollten.

Obwohl eine Anhebung der Vergütung der Lehrbeauftragten an den Kunst- und Musikhochschulen des Landes NW bekanntermaßen dringend erforderlich ist, erzwingt die von uns vorgeschlagene Neufassung des § 32 keine zusätzlichen Haushaltsmittel.